

der Haber öfters mit reinem Wasser gewaschen werden, sonst ist der Franck über trüblich. Daben ist zu merken: 1.) Muß der Franck sein frisch seyn und nicht übel rüchen, sonst vergeht die Lust zum trincken. 2.) Man muß auch im siedenden Fleiß anwenden, daß der Franck sein roth bleibe, und nicht blaublicht werde. Es befehlet auch 3.) *Louvardus* den weissen Moscovat-Zucker zu nehmen, so gleichsam das Fundament ist, aus welchem alle andere Sorten des Zuckers gemacht werden. Weil aber derselbe bey uns nicht sehr im Gebrauch, wird an Stat dessen Hut-Zucker genommen. Wer nun beliebet dergleichen Getränke in ziemlichem Vorrathe zu machen, kann den Haber auch grob schrotten lassen, und alsdenn siedend, denn solcher Gestalt fällt alter Staub davon, und kochet sich die Krafft besser heraus. Im Frühling, Herbst, oder Winter, absonderlich aber, (welches billig zu verwundern) in denen Hundes-Tagen soll man kalt oder warm von diesem Francke des Morgens nüchtern, und 2. oder 3. Stunden vor der Mittags-Mahlzeit zwey gute Becher voll trincken, und damit 14. oder 15. Tage unausgesetzt continuiren; man soll vorher zu Ausübung der bösen Feuchtigkeiten und Auflösung derer Säffte eine gang gelinde Purganz gebrauchen. In wärender Zeit der Cur darf man sich nicht von diesen oder jenen Speisen (wie in andern Curen gebräuchlich) enthalten, oder so gar zärtlich tractiren; wiewohl nicht zu läugnen, daß eine gute Diaet und Maß in Essen und Trincken alle Zeit nützlicher sey. Dieser Franck ist ganz angenehm, machet keinen Schmerz, noch einige Oeffnung des Leibes, sondern thut seine Wirkung ganz unempfindlich. Dieser herrliche Franck reiniget das Geblüt, absonderlich die Nieren, treibet stark den Urin, und führet durch den Speichel und Nase ab; erleichtert das Gehirn und reiniget die Lunge, Leber und Milz; vertreibt alle Malignität und Fäulniß; benimmt das langwierige Kopf-Weh; treibet allen Griesch und Stein aus; curiret alle Fieber; benimmt die Colic und Stein-Schmerzen; vertreibt alle äußerliche Geschwülste, Krätze, Schwermüthigkeiten des Leibes und Gemüthes. Er erfrischt alle Sinne, kläret die Augen, machet guten Schlaf und Lust zum Essen; giebt Feuchtigkeit des Leibes, Stärcke derer Glieder, und erhält viele Jahre bey vollkommener Gesundheit. Man spüret die Wirkung dieses Franckes öfters 3. bis 4. Monate nach der Cur. Dieser Franck erneuret den Menschen in allen innerlichen und äußerlichen Gliedern, als wenn er neu geboren wäre. Er schwächet die Kräfte nicht wie andere Arzneyen, sondern reiniget den Leib und das Geblüt ohne absonderliche Bewegung und Empfindlichkeit. Er schwächet die Natur im geringsten nicht, sondern kann gleichsam als eine Vniversal-Medicin von jungen und alten, gesunden und Kranken in gleicher Dose genommen werden. Das Büchlein, worinn dieser Auctor dieser Haber-Cur beschrieben, ist in Niederland gedruckt, aber gar bald von denen Medicis alle Exemplare weg gekauft worden. Es hat Johannes Franck, Practicus zu Ulm, von dieser Haber-Cur etwas drucken lassen, und solche in einem und dem andern verändert. Siehe auch May-Curen.

Zaber: Distel, siehe Geld, Distel, Tom. IX. p. 463. ingleichen Garten, Distel, (weisse) Tom. X. p. 349.

Habere, haben, inne haben, wird so wohl von dem Dominio als Possessione und Detentione gesagt. Im Interdicto vnde vi wird es besonders in diesen Worten quaeque ibi habuit, so wohl von denenjenigen Dingen genommen, aus denen jemand mit Gewalt entsetzt, als welche bey jemand zur Verwahrung niedergelegt, geliehen, vermiethet oder verpfändet worden, oder davon er den Vsum-fructum nehmen mag, oder eine Sache in Verwahrung gehabt. Habere aber differirt von tenere, und possidere. Habere zeigt das Recht eine Sache zu besetzen an, Tenere, das factum, possidere aber beydes zusammen. Ingleichen wird Habere von uncörperlichen Sachen, tenere von körperlichen, possidere von beyden gesagt. Wiederum habere und possidere zeigen einen Besetz nach denen bürgerlichen Rechten, tenere aber nach denen natürlichen Rechten an.

Habere, licere, ist eine Stipulatio, da versprochen wird, daß man eine Sache soll alle Zeit ruhig besetzen können, und daß sich Niemand finden werde, der den Besizer verhindere, oder beunruhige, und den Besetz unterbreche. l. 11. §. f. 7. de action. emt.

Habere pro derelicto, eine Sache in der Intention wegwerffen, daß man sie nicht mehr unter seinen Sachen haben wolle. §. qua ratione Inst. de R. D.

Zaber-Grüge, ist ausgehülfter Haber, so von der schönsten weissen Art genommen, und auf der Mühle also zum Essen zubereitet wird. Da dann, weil das innerliche kleine Körnlein von denen äußerlichen groben Hülsen übrig bleibet, man kaum einen Scheffel Grüge aus drey Scheffel Haber zurück bekommt. Er giebt eine gute Zugemüße, welche wohl sättiget und nähret, man muß aber selbigen zuvor reine lejen, mit heissem Wasser brühen, so dann in warme Milch schütten, und damit kochen lassen; doch muß er oft umgerühret werden, sonst leget er sich gerne an. Kurz vor dem Anrichten salget man ihn, macht in einer Pfanne braune Butter, und gisset solche darüber. Siehe Grüge, in gleichen Zaber.

B. Haberilla oder Habrilia, eine Jungfrau, führte ein heiliges und strenges Leben in einer Zelle neben dem Closter zu Mererau am Boden-See, und wurde von dem dasigen Abte S. Gallo, zur Vorsteherin des dasigen Nonnen-Closters bestellt. Nach ihrem Tode wurde sie in S. Petri und Pauli Kirche daselbst begraben, alwo an allerhand Francken, und sonderlich an Kindern, durch ihre Anrufung und durch den Staub ihres Grabes auch noch Wunder geschehen, und wird sie in dem Closter als Patronin verehret. Man begehret ihre Feyer den 30. Jan.

Zaberhorn, eine von denen ältesten adelichen Familien in Francken, alwo sie vor Mahls Zellingen, ihr altes Stamm-Haus, besessen. Sie hat an. 1235. dem Turnier zu Würzburg beygewohnt, ist auch vor 400. Jahren in der grossen Fränkischen Vereinigung gestanden, und hat auch sonst denen Creiß- und Land-Tägen beygewohnt. Albertus ward an. 1239. Burgmann von Schildeck im Striffe Fulda. Joannes schlug an. 1488. seinem Schwager Conrad von Fuchstel zu Gefallen das Burg-Lehn zu Saleck aus. Schammat Fuldisch.